

An alle
allgemein bildenden höheren Schulen
berufsbildenden höheren Schulen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	Unser Zeichen/Zl. 005.400/16-kanz0/2014	BearbeiterIn FI Mag. Dr. Martin Molecz FI Mag. Sonja Spindelhofer martin.molecz@ssr-wien.gv.at sonja.spindelhofer@ssr-wien.gv.at	Tel.: 525 25 DW 77241 DW 77242 Fax: 525 25 99 77243	Datum 25. 8. 2014
--------------------------------	--	---	--	----------------------

Ansuchen um Freistellung vom Pflichtgegenstand Bewegung und Sport wegen leistungssportlicher Tätigkeiten

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor!

Das Fachinspektorat für Bewegungserziehung und Sport wird vor allem zu Beginn jedes Schuljahres mit Ansuchen zur teilweisen oder völligen Befreiung vom Unterricht aus Bewegung und Sport konfrontiert. Dazu sei festgehalten:

1. Die Lehrpläne für Bewegung und Sport fordern eine vielseitige Ausbildung und betonen neben den motorischen auch kognitive und sozial-affektive Lern- und Handlungsziele. Der Unterricht hat nicht nur die leistungsorientierte Perspektive des Sporttreibens zu beinhalten, sondern unter anderem auch Gesundheit und Fitness, Spiel und Erlebnis oder Bewegen in der Natur zum Inhalt.
2. SchUG § 11 (6) sieht ebenso wie die Verordnung über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen nur eine **Befreiung aus gesundheitlichen Gründen** vor und selbst bei einer solchen ist ein strenger Maßstab unter Berücksichtigung der medizinischen und pädagogischen Gründe anzuwenden.

Um dennoch Schülerinnen und Schülern eine leistungssportliche Tätigkeit mit hoher Trainingsbelastung zu ermöglichen, wird – auch in Anlehnung an den Grundsatzterlass zur Begabtenförderung (RS 16/2009) – ausschließlich für diese Gruppe eine Sonderregelung angeboten. Diese setzt voraus, dass selbst nach **Ausschöpfung aller schulorganisatorischen Möglichkeiten** wie z.B. Zuteilung zum Unterricht in einer anderen Klasse, Blockung von Stunden, keine schulinterne Möglichkeit gefunden wurde, die eine regelmäßige Trainingsteilnahme ermöglicht.

Um in den Genuss der **Sonderregelung** zu gelangen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- ◆ Einverständnis der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers aus Bewegung und Sport, da eine gesicherte Beurteilung des Schüler / der Schülerin in Bewegung und Sport gewährleistet sein muss.
- ◆ Nachweisliche Erfolge der Schülerin / des Schülers im Jugendleistungssport zumindest auf Landesebene sowie
- ◆ regelmäßige Teilnahme am Vereinstraining. Dazu Vorlage einer Bestätigung des Vereins / Fachverbandes über Trainingszeiten und sportliche Erfolge.

- ◆ Ansuchen der Eltern an die Direktion der betreffenden Schule um Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus Bewegung und Sport gemäß § 45 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz bis zum **Höchstausmaß von 50% des gesamten Stundenausmaßes** der betreffenden Klasse.

Die Entscheidung über das Ansuchen wird von der Direktion getroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Sonderregelung nicht um eine Befreiung, sondern um die Erlaubnis zum Fernbleiben im Sinn des § 45 (1) und (4) SchUG handelt und die außerschulische leistungssportliche Tätigkeit den Leistungsaspekten des Lehrplans „angerechnet“ wird. Der versäumte Lehrstoff muss erbracht werden. Für andere als die oben genannten leistungssportlichen Tätigkeiten wie etwa zusätzliche außerschulische Ausbildungen (z.B. im künstlerisch-musikalischen Bereich) kann daher diese Regelung nicht angewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin:

Mag. Dr. Martin Molecz Mag. Sonja Spindelhofer
Fachinspektoren für Bewegungserziehung und Sport

Elektronisch gefertigt